



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Guttaring vom 19.12.2018,
Zahl: 850/2018, mit der Wasserbezugsgebühren für die gesamte
Gemeindewasserversorgungsanlage Guttaring und Waitschach ausgeschrieben werden
(Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 zuletzt
geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, § 13 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO,
LGBl. Nr. LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 25/2017 und §§ 23 und 24 Kärntner
Gemeindewasserversorgungsgesetz 1997 – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997 zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und für die tatsächliche Inanspruchnahme
der Wasserversorgungsanlage Guttaring und Waitschach werden Wasserbezugsgebühren
ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr
ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer
Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage ist eine
Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke oder Bauwerke zu entrichten, für die ein
Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der
Bewertungseinheiten (iSd Anlage zum K-GWVG) für das anzuschließende Grundstück oder
Bauwerk mit dem Gebührensatz.
- (3) Die Bereitstellungsgebühr beträgt je Bewertungseinheit und Jahr € 33,--
- (4) In der Bereitstellungsgebühr ist die Mehrwertsteuer in der Höhe von 10 % enthalten.

§ 4 Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt € 1,50
- (4) Für einen von der Marktgemeinde Guttaring zur Ermittlung der Wassermengen zur Verfügung gestellten Wasserzähler beträgt die Gebühr pro Jahr € 10.00.
- (5) In der Benützungsgebühr und der Wasserzählergebühr ist die Mehrwertsteuer in der Höhe von 10 % enthalten.

§ 5 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren ist der Eigentümer des an Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes oder Bauwerkes verpflichtet.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind jährlich mittels Abgabebescheid festzusetzen und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleistete Vorauszahlung ist bei der bescheidmässigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 7 Vorauszahlung

Die Wasserbezugsgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Sie ist halbjährlich, und zwar am 15.02. und 15.08. eines jeden Jahres, zu je einer Hälfte festzusetzen, wobei in der ersten Festsetzung je eine Hälfte als Akontierung (grundsätzlich basierend auf der Vorjahresgebühr) vorgeschrieben wird und die Endabrechnung mit der letzten Festsetzung erfolgt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Guttaring, vom 02.05.2017, Zahl: 850-1/2017, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Herbert KUSS